



DER BISCHOF VON BOZEN-BRIXEN
IL VESCOVO DI BOLZANO-BRESSANONE
IL VESCVL DE BULSAN-PERSONON

Richtlinien für Pfarreifusionen

Die Pfarrei

1. Die Pfarreien stellen „auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar“¹. Eine Pfarrei ist „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut ist“²; sie ist eine Gemeinschaft, „die um den Tisch des Wortes und der Eucharistie zusammengerufen wird“³.
2. Der Pfarrei kommt eine besondere missionarische Sendung zu. Sie ist ein „Leuchtfeuer, welches das Licht des Glaubens ausstrahlt und so der tiefsten und wahrsten Sehnsucht des menschlichen Herzens entgegenkommt, indem sie dem Leben der Einzelnen und der Familien Sinn und Hoffnung gibt“⁴. Gleichzeitig formt sie ihre Mitglieder, „aktiv Handelnde in der Evangelisierung“ zu sein⁵.
3. Die Pfarrei ist zu einer pastoralen Umkehr eingeladen: „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im missionarischen Sinn erfolgt in einem schrittweisen Prozess der Erneuerung der Strukturen und folglich in verschiedenen Weisen der Übertragung der Hirtensorge und der Beteiligung an ihrer Ausübung, die alle Glieder des Volkes Gottes einschließen“⁶. Pfarreien „haben eine Zukunft, wenn sich genügend Laien und Diakone finden, die das kirchliche Leben auch ohne die ständige Verfügbarkeit eines Priesters mittragen, leiten und die Grundvollzüge des Gemeindelebens, d. h. der Liturgie, der tätigen Nächstenliebe und der Verkündigung, gewährleisten“⁷.
4. Das pfarrliche Leben ist synodal geprägt⁸: dies beinhaltet gegenseitiges Zuhören, Dialog und gemeinschaftliche Unterscheidung auf einen Konsens hin, der Ausdruck der Gegenwart Christi ist. Der synodale Charakter des pfarrlichen Lebens ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
 - a. es gibt verbindliche und stabile Formen der Beteiligung der Pfarreimitglieder am Pfarrleben und an den Entscheidungen;
 - b. die Pfarrei bietet einen geeigneten Rahmen, damit ihre Mitglieder die Charismen, die sie von Gott erhalten haben, zugunsten der Kirche einsetzen können;
 - c. Priester sind in der Pfarrei von Verwaltungsaufgaben weitgehend entlastet und können sich auf die Seelsorge konzentrieren.

¹ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 42.

² Can. 515 § 1 CIC; vgl. can. 374 § 1 CIC.

³ Kongregation für den Klerus, Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*, 6.

⁴ Papst Benedikt XVI., *Homilie bei der Weihe der neuen Kirche Santa Maria Stella dell'Evangelizzazione in Rom* (10. Dezember 2006).

⁵ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), 28.

⁶ Kongregation für den Klerus, Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*, 42.

⁷ Synode der Diözese Bozen-Brixen (2013-2015), 336.

⁸ Vgl. Papst Franziskus, XVI. Assembleia Generale Ordinaria Del Sinodo Dei Vescovi. *Per una Chiesa sinodale: comunione, partecipazione, missione. Documento finale*, 28.



5. Die als kirchliche Einrichtung mit ziviler Rechtspersönlichkeit⁹ errichtete Pfarrei nimmt die damit einhergehenden Verpflichtungen und Verwaltungsaufgaben wahr. Das Universalrecht der Katholischen Kirche, das Konkordat zwischen dem italienischen Staat und dem Heiligen Stuhl¹⁰ und das Partikularrecht der Diözese Bozen-Brixen legen den Rahmen für ein geordnetes und strukturiertes Pfarrleben fest und stellen folgende Mindestanforderungen an eine Pfarrei:
- a. die Pfarrei hat einen Priester als Leiter (Pfarrer, Pfarradministrator, Pfarrseelsorger¹¹), der im Normalfall auch die zivilrechtliche gesetzliche Vertretung innehat;
 - b. die Pfarrei hat einen Pfarrgemeinderat, dessen Vorsitz besetzt ist¹², und/oder ein Pastoralteam¹³. Wo can. 517 § 2 CIC zur Anwendung kommt, ist ein Pastoralteam zwingend erforderlich. Die Mitarbeit in den pfarrlichen Gremien wird durch die Geschäftsordnung der Gremien¹⁴ geregelt;
 - c. die Pfarrei verfügt über ein angemessenes Vermögen, das ihr erlaubt, die ordentliche Tätigkeit gemäß den kircheneigenen Zwecken¹⁵ langfristig zu finanzieren. Die Pfarrei hat einen Pfarrverwaltungsrat, der dem Pfarrer bei der Verwaltung des Pfarrvermögens hilft¹⁶ und ihn davon weitgehend entlastet.

Die Fusion von Pfarreien

I. Zuständigkeit

6. Eine Fusion von zwei oder mehreren Pfarreien kann auf Initiative der betreffenden Pfarreien oder auch des Bischöflichen Ordinariates in die Wege geleitet werden.
7. Der Diözesanordinarius bildet eine ihm zugeordnete Kommission, die sich mit der Fusion von Pfarreien befasst. Von Amts wegen Mitglieder der Kommission sind der Generalvikar, der die Kommission leitet, der Kanzler bzw. die Kanzlerin, der Leiter bzw. die Leiterin des Verwaltungsamtes und des Seelsorgeamtes sowie der Referent bzw. die Referentin für Pfarreien und Gemeinschaften am Bischöflichen Ordinariat. Weitere Mitglieder der Kommission sind eine jeweils vom Pastoralrat und Priesterrat entsandte Person.
8. „Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben“¹⁷. Der diözesane Pastoralrat und der diözesane Vermögensverwaltungsrat können ebenfalls zu Rate gezogen werden.

⁹ Vgl. can. 515 § 3 CIC.

¹⁰ 18. Februar 1984. Vgl. Gesetz 222/1985.

¹¹ In den Pfarreien, wo gemäß can. 517 § 2 CIC ein Pastoralteam an der Wahrnehmung von Seelsorgsaufgaben beteiligt ist, wird ein Priester zum Pfarrseelsorger ernannt. Er leitet die Seelsorge und ist mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet.

¹² Vgl. can. 536 CIC und *Satzungen der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit* (FDBB 2021, S. 91-104).

¹³ Vgl. *Das Pastoralteam in den Pfarreien* (FDBB 2021, 161-164).

¹⁴ Vgl. *Satzungen der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit* (FDBB 2021, S. 91-104).

¹⁵ Vgl. can. 1254 § 2 CIC.

¹⁶ Vgl. can. 537 CIC und *Satzungen der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit* (FDBB 2021, S. 91-104).

¹⁷ Can. 515 § 2 CIC.



II. Fusion auf Initiative der betreffenden Pfarreien

9. Die Fusion von zwei oder mehreren Pfarreien kann auf Initiative der betreffenden Pfarreien in die Wege geleitet werden, wenn dies einen pastoralen Gewinn verspricht.
10. Dafür ist die Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Pfarrverwaltungsräte (mit Zweidrittelmehrheit) sowie des Leiters bzw. der Leiter der beteiligten Pfarreien erforderlich. Der Pfarreienrat der Seelsorgeeinheit sowie die zuständige Kommission nehmen dazu Stellung.
11. Die Zustimmung der Gremien der beteiligten Pfarreien sowie die Stellungnahmen des Pfarreienrates und der Kommission werden dem Diözesanbischof übermittelt.

III. Fusion auf Initiative des Bischöflichen Ordinariates

12. Wenn eine Pfarrei die unter Punkt 5. genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, kann eine Fusion mit einer anderen Pfarrei auf Initiative des Bischöflichen Ordinariates eingeleitet werden, um die Seelsorge zu garantieren.
13. In diesem Fall klärt das Seelsorgeamt folgende Punkte:
 - a. seit wie viel Zeit die gegenwärtige Situation besteht und welche Ursachen sie hat;
 - b. ob sich die gegenwärtige Situation in absehbarer Zeit (d. h. im Laufe der aktuellen oder der darauffolgenden Amtsperiode des Pfarrgemeinderates) positiv entwickeln kann.
14. Der Diözesanordinarius beruft eine Sitzung der zuständigen Kommission ein. Zu dieser Sitzung können auch externe Personen, u.a. der Leiter und der bzw. die Vorsitzende des Pfarreienrates der Seelsorgeeinheit, eingeladen werden. Im Laufe der Sitzung werden Elemente erwogen, die für oder gegen eine Fusion der Pfarrei sprechen, u.a. welche historische, geografische und soziale Bedeutung diese für das Einzugsgebiet hat. Als Ergebnis erarbeitet die Kommission einen konkreten Vorschlag.
15. Der Vorschlag wird vom Seelsorgeamt den Gremien der betroffenen Pfarrei mitgeteilt. Wenn der Vorschlag eine Fusion beinhaltet, werden auch die Gremien der aufnehmenden Pfarrei und der Pfarreienrat der Seelsorgeeinheit in Kenntnis gesetzt und um eine Stellungnahme gebeten. Sind in der betroffenen Pfarrei die pfarrlichen Gremien nicht vorhanden, findet in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeamt eine Pfarrversammlung vor Ort statt.
16. Der Vorschlag der Kommission, die Stellungnahmen der Gremien der beteiligten Pfarreien (und/oder das Ergebnisprotokoll der Pfarrversammlung, sofern diese stattfindet) und die Stellungnahme des Pfarreienrates der Seelsorgeeinheit werden dem Diözesanbischof übermittelt.

IV. Prozedere für Pfarreifusionen

17. Für die Diözese Bozen-Brixen gilt im Fall einer Pfarreizusammenlegung die „Fusion durch Inkorporation“. Eine Umbenennung der inkorporierenden Pfarrei ist grundsätzlich möglich, wobei die pfarrlichen Gremien vorher angehört werden müssen.
18. Für jede inkorporierte Pfarrei muss der Diözesanbischof ein „spezifisches, mit entsprechenden Begründungen versehenes Dekret erlassen“. Die Begründungen müssen „die Pfarrei direkt betreffen“¹⁸.

¹⁸ Vgl. Kongregation für den Klerus, Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*, 46-50.



DER BISCHOF VON BOZEN-BRIXEN
IL VESCOVO DI BOLZANO-BRESSANONE
IL VESCVOL DE BULSAN-PERSONON

19. Das erlassene Dekret wird den gesetzlichen Vertretern der betreffenden Pfarreien mitgeteilt und im Amtsblatt der Diözese bekannt gegeben. Das Dekret tritt mit dem Tag seiner Eintragung in das Register der juristischen Personen in Kraft. Der entsprechende Antrag wird vom rechtlichen Vertreter der Pfarrei nach Ablauf der im can. 1734 CIC vorgesehenen Beschwerdefrist beim Regierungskommissariat gestellt.
20. Die Güter und das Vermögen der inkorporierten Pfarrei werden der inkorporierenden Pfarrei mit allen damit verbundenen Zweckbestimmungen und zusammenhängenden Verpflichtungen zugeschrieben, wobei „der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte gewahrt bleiben“¹⁹.
21. Die Pfarrkirche der ehemaligen Pfarrei bleibt nach Möglichkeit frei zugänglich und steht als Feierort für die ganze Gemeinschaft zur Verfügung²⁰. Wo gewichtige pastorale Gründe es nahelegen, kann die ehemalige Pfarrkirche einer eingegliederten Pfarrei zur Co-Pfarrkirche der aufnehmenden Pfarrei werden.
22. Nach der Pfarrefusion kann eine Pfarrversammlung der erweiterten Pfarrei in Absprache mit dem Seelsorgeamt stattfinden. In den pfarrlichen Gremien wird auf eine angemessene Beteiligung der ehemals selbstständigen Pfarreien geachtet.
23. Die pastorale Sorge der Leitung der infolge einer Fusion erweiterten Pfarrei gilt nach der Vereinigung gleichermaßen allen Gläubigen im neuen Pfarrgebiet. Die örtlichen Gebräuche und Traditionen stellen eine Bereicherung dar und sollen nach Möglichkeit nach einer Pfarrefusion weitergeführt werden.

Die vorliegenden Richtlinien werden hiermit gemäß can. 34 CIC approbiert und mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt.



+ 
+ Ivo Muser, Bischof

+ 

Fabian Tirler, Kanzler

Bozen, am Hochfest der hll. Diözesanpatrone Kassian und Vigilius, den 13. August 2025
Prot. Nr. 2025/377 II

¹⁹ Can. 121 CIC. Vgl. can. 123 CIC.

²⁰ Vgl. can. 1214 CIC ff.